
KURTAXENREGLEMENT

der

Gemischten Gemeinde Aeschi



vom 17. Mai 2002

Die Gemeinde Aeschi erlässt gestützt auf Art. 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 14 und 17 des Organisationsreglements (OgR) vom 10.12.1999 das folgende Reglement:

- Steuersubjekt (Gast)** **Art. 1** ¹ Jeder Gast in Aeschi unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche, ohne einen steuerrechtlichen Wohnsitz in Aeschi zu haben, in der örtlichen Hotellerie, der Parahotellerie oder auf dem Campingplatz übernachtet.
- ² Grundeigentum in Aeschi im Sinn von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.
- Steuerobjekt (Logiernacht)** **Art. 2** Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.
- Bemessung** **Art. 3** ¹ Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht in Hotels, Pensionen, Gasthäusern, Ferienheimen, Chalets, Ferienwohnungen und -zimmern und auf Campingplätzen:
- | | | |
|---|--|-------------------|
| a | für Erwachsene (über 16 Jahre) | Fr. 1.90 bis 3.00 |
| b | für Kinder von 6 bis 16 Jahren | Fr. 0.90 bis 1.50 |
| c | für Jugendlager in Begleitung ihrer Leiter (16 - 20 Jahre) | Fr. 1.40 bis 2.40 |
| d | für Invalide mit Rollstuhl | gratis |
- ² Der Gemeinderat setzt die Kurtaxen, nach Anhören von Aeschi Tourismus, fest.
- Ausnahmen** **Art. 4** ¹ Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:
- Bekannte und Verwandte die besuchsweise und unentgeltlich bei Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Aeschi übernachten
 - Kinder unter 6 Jahren
 - Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung
 - Personen, die in Aeschi unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben
- ² Der Gemeinderat ist befugt in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin, nach Anhören von Aeschi Tourismus, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Bei der Festlegung von Ausnahmen muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.
- Pauschalansatz** **Art. 5** ¹ Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Wunsch für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten.
- ² Angehörige im Sinne dieses Reglements sind:
- der Ehegatte des Eigentümers oder Dauermieters
 - deren Verwandte in gerader Linie
 - deren voll- und halbbürtige Geschwister
 - deren Adoptivelftern oder Adoptivkinder sowie deren Ehegatten
- ³ Die Pauschale beträgt je Zimmer und Jahr Fr. 60.00 bis Fr. 100.00, mindestens jedoch Fr. 120.00 bis Fr. 200.00 pro Wohnung.
- ⁴ Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und -wohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als 6 Monate in Aeschi stationiert ist. Die Jahrespauschale beträgt Fr. 120.00 bis Fr. 200.00.
- ⁵ Der Gemeinderat setzt die Pauschalen, nach Anhören von Aeschi Tourismus, fest.
- ⁶ Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige im Sinne dieses Reglements sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten.

Bezug	<p>Art. 6 ¹ Mit dem Inkasso der Kurtaxe wird Aeschi Tourismus beauftragt.</p> <p>² Der Ertrag der Kurtaxen wird durch Aeschi Tourismus verwaltet und im Sinne von Art. 12 verwendet.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages, über das Inkasso und die Verwendung der Kurtaxenerträge von Aeschi Tourismus Rechenschaft zu verlangen (Art. 400 OR).</p>
Steuer- vertreter (Beherberger)	<p>Art. 7 ¹ Beherberger ist, wer im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.</p> <p>² Die Beherberger sind Steuervertreter. Sie besorgen in der Regel den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden von Aeschi Tourismus.</p> <p>³ Die Beherberger als Steuervertreter haften solidarisch mit ihren Gästen für die von letzteren zu entrichtenden Kurtaxen.</p>
Kontrolle	<p>Art. 8 ¹ Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht haben die Beherberger in Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Gruppenunterkünften und Campingplätzen die offiziellen Kurtaxenformulare von Aeschi Tourismus zu führen und diese jeweils Ende Monat abzurechnen.</p> <p>² Vermieter von Chalets, Ferienwohnungen und Zimmern sind gleichermassen verpflichtet, von jedem Gast bzw. Familie die Meldescheine (4fach) ausfüllen zu lassen (Art. 10, Abs. 1).</p>
Ermessens- veranlagung	<p>Art. 9 Kommt der Beherberger seinen Verpflichtungen gemäss Art. 7 und 8 trotz einmaliger, eingeschriebener Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt Aeschi Tourismus die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen fest (Art. 15, Abs. 1 bleibt vorbehalten).</p>
Ablieferung	<p>Art. 10 ¹ Inhaber von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Gruppenunterkünften und Campingplätzen haben die Kurtaxen monatlich abzurechnen. Vermieter von Chalets und Ferienwohnungen können entweder nach Ablauf der jeweiligen Mietzeit abrechnen oder die Gäste entrichten die Kurtaxe mit ausgefülltem Meldescheinblock (4fach) direkt bei Aeschi Tourismus. Dem Vermieter ist in diesem Fall die entsprechende Quittung (blau) vorzuweisen (Art. 7 Abs. 3).</p> <p>² Die Pauschalkurtaxen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.</p>
Voll- streckung	<p>Art. 11 Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.</p>
Verwendung	<p>Art. 12 Der Kurtaxenertrag wird für die operativen Geschäfte von Aeschi Tourismus sowie für die Erstellung und den Unterhalt touristischer Anlagen und Einrichtungen verwendet, welche den Gästen zu Gute kommen.</p>
Gästekarte	<p>Art. 13 Gestützt auf den Meldeschein erhält der Gast eine Gästekarte. Hotels, Ferienheime, Gruppenunterkünfte und Campingplätze geben die Gästekarte direkt ab, Gäste in Ferienhäusern und –wohnungen beziehen diese bei Aeschi Tourismus. Die Gästekarte berechtigt den Inhaber, während seines Aufenthaltes in Aeschi, die aufgelisteten Vergünstigungen der ganzen Destination Thunersee wahrzunehmen.</p>
Druck- sachen, Bekannt- machung	<p>Art. 14 Die zur Erhebung der Kurtaxen notwendigen Drucksachen werden durch Aeschi Tourismus unentgeltlich abgegeben. Das Reglement ist auszugsweise von jedem Beherberger an sichtbarer Stelle anzuschlagen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.</p>
Wider- handlungen	<p>Art. 15 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.00 bis 5'000.00 bestraft werden.</p>

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Kant. Beherbergungsabgabe

Art. 16 Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht inbegriffen. Sie ist mit Aeschi Tourismus und von diesem direkt mit dem Amt für Fremdenverkehr des Kantons Bern abzurechnen.

Inkrafttreten

Art. 17 ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 15. Dezember 1989 sowie den Aenderungsbeschluss vom 12. Mai 1995.

Dieses Reglement ist an der Versammlung der Gemischten Gemeinde Aeschi vom 17. Mai 2002 angenommen worden.

Aeschi, 21. Juni 2002

NAMENS DER GEMISCHTEN GEMEINDE AESCHI
Der Präsident: Der Sekretär:

S. Brunner

A. von Känel

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2002 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger von Frutigen vom 11. April 2002 bekannt.

Einsprachen: keine

Aeschi, 21. Juni 2002

Der Gemeindeschreiber:

Andreas von Känel